

# **BVGer D-6070/2022 vom 20. Dezember 2022**

Bundesverwaltungsgericht, 2022-12-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-6070\\_2022\\_d20221220](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6070_2022_d20221220)

FR: TAF D-6070/2022 du 20 décembre 2022

IT: TAF D-6070/2022 del 20 dicembre 2022

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG) | Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren); Verfügung des SEM vom 20. Dezember 2022

## **Erwägungen**

### **E. 12**

Oktober 2022 ausführten, sie seien auf dem Meeresweg nach Italien gelangt, hätten dort aber nicht um Asyl ersucht, dass die grundsätzliche Zuständigkeit Italiens somit gegeben ist und auch nicht bestritten wird, dass es keine Gründe für die Annahme gibt, das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in Italien würden systemische Schwachstellen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 Dublin-III-VO aufweisen (vgl. Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts D-4235/2021 vom 19. April 2022 E. 10.2),

D-6070/2022 Seite 5 dass dieses Referenzurteil auch unter Berücksichtigung der neusten Entwicklungen in Italien, namentlich des kürzlich ergangenen Regierungswechsels und des vorübergehenden Rücknahmestopps im Rahmen der Dublin-Verordnung, nach wie vor Gültigkeit beansprucht, dass jeder Mitgliedstaat abweichend von Art. 3 Abs. 1 beschliessen kann, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO), dass dieses sogenannte Selbsteintrittsrecht im Landesrecht durch Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) konkretisiert wird und das SEM das Asylgesuch gemäss dieser Bestimmung "aus humanitären Gründen" auch dann behandeln kann, wenn dafür gemäss Dublin-III-VO ein anderer Staat zuständig wäre, dass die Beschwerdeführenden geltend machen, die italienischen Behörden hätten sie schlecht behandelt und würden ihnen dauerhaft die ihnen zustehenden minimalen Lebensbedingungen vorenthalten, dass nicht davon auszugehen ist, dass eine Überstellung nach Italien (selbst bei einer vorübergehenden Unterbringung in einem Erstaufnahmezentrum) eine Verletzung von Art. 3 EMRK nach sich ziehen würde, dass bei einer allfälligen vorübergehenden Einschränkung die Beschwerdeführenden gehalten wären, sich nötigenfalls an die dortigen Behörden zu wenden und die ihnen zustehenden Aufnahmebedingungen auf dem Rechtsweg einzufordern (vgl. Art. 26 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen), dass keine hinreichenden Hinweise dafür bestehen, dass sie den benötigten Schutz dort nicht erhalten würden, dass Italien über einen funktionierenden Rechtsstaat verfügt und die Behörden grundsätzlich gewillt und fähig sind, staatlichen Schutz zu gewähren (vgl. Urteil

des BVGer E-5807/2022 vom 21. Dezember 2022 E. 8.2), dass die Beschwerdeführenden weiter geltend machen, die Beschwerdeführerin leide regelmässig an gastroenterologischen Problemen,

D-6070/2022 Seite 6 dass das SEM in diesem Punkt zutreffend ausführt, Italien verfüge über eine ausreichende medizinische Infrastruktur, die eine adäquate Behandlung gewährleisten könne, dass sodann auf das Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts D-4235/2021 vom 19. April 2022 zu verweisen ist, wonach angesichts einer verbesserten Rechtslage und Aufnahmesituation in Italien in Änderung der bisherigen Rechtsprechung (E-962/2019 vom 17. Dezember 2019) bei «take charge»-Fällen (d.h. bei Personen, die noch kein Asylgesuch in Italien gestellt haben) – wie vorliegend – auch bei Personen mit gravierenden Gesundheitsproblemen keine vorgängigen individuellen Garantien mehr einzuholen sind (vgl. Urteil des BVGer D-4235/2021 vom 19. April 2022 E. 10.4.3.3, 10.4.4 und 10.5.2), dass somit kein Grund für weitere Sachverhaltsabklärungen oder eine Anwendung der Ermessensklausel von Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO respektive Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 besteht und das SEM sein Ermessen pflichtgemäss ausgeübt hat, dass das SEM demnach zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch der Beschwerdeführenden nicht eingetreten ist und – weil sie nicht im Besitz einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung sind – in Anwendung von Art. 44 AsylG die Überstellung nach Italien angeordnet hat (Art. 32 Bst. a AsylV 1), dass die Beschwerde aus diesen Gründen abzuweisen ist, dass mit dem vorliegenden Entscheid der am 30. Dezember 2022 angeordnete Vollzugsstopp dahinfällt, dass das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung abzuweisen ist, da die Begehren – wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt – als aussichtslos zu bezeichnen wären, weshalb die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht erfüllt sind, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 750.– (Art. 1■ 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) den Beschwerdeführenden aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

D-6070/2022 Seite 7

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.